

16.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2001-2002

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 311269 - vom 14. Oktober 2002. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 26. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2001-2002 (2002/2019(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 175 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionen,
 - unter Hinweis auf Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Jahresberichts (2000-2001) des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung von 1989 über die Stärkung des Petitionsrechts¹,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0271/2002),
- A. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein Grundrecht darstellt, das unlösbar mit der Unionsbürgerschaft verbunden ist,
- B. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments stärkt, indem Fälle, bei denen eindeutig gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen wird, aufgedeckt werden,
- C. unter Hinweis darauf, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Europäischen Union, insbesondere dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Fachagenturen und den Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der bereits bestehenden Petitionsausschüsse, im Hinblick auf eine angemessene Behandlung von Petitionen von grundlegender Bedeutung ist, um den Bürgern der Europäischen Union die legitime Ausübung ihrer Rechte zuzusichern,
- D. in der Erwägung, dass es die rechtlichen und politischen Mittel, die es ihm ermöglichen, den berechtigten Anliegen der Bürger Rechnung zu tragen, verstärken möchte,
1. erinnert daran, dass die Europäische Union durch die Petitionen, die die Bürger an den Petitionsausschuss richten, den Stand der Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene beurteilen kann;
 2. stellt fest, dass die Petitionen eine sehr genaue Vorstellung von der Zufriedenheit vermitteln, die der Bürger hinsichtlich seiner Erwartungen an ein Europa hat, das er häufig als zu weit entfernt betrachtet und von dem er annimmt, es betreffe ihn nicht;

¹ ABl. C 120 vom 12.4.1989, S. 90.

3. betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Antwort auf berechnigte Forderungen der Petenten und mit dem Ziel, seiner Rolle durch Steigerung seiner Glaubwürdigkeit gerecht zu werden, innovativere neue rechtliche Mittel benötigt, wie sie in seiner Entschließung vom 11. Dezember 2001 zu dem Petitionsrecht des europäischen Bürgers: eine Vertragsrevision zu dessen Stärkung¹ genannt sind, was eine Überarbeitung des EG-Vertrags erfordert;
4. ist der Auffassung, dass die Stärkung des Petitionsrechts und die Umsetzung eines einheitlichen Kodexes für gute Verwaltungspraxis in den Arbeiten des Europäischen Konvents vorgesehen werden müssen, und fordert den Konvent auf, den Ersuchen des Petitionsausschusses, die in seinem einschlägigen Bericht über die Zukunft Europas zum Ausdruck gebracht werden, nachzukommen;
5. ist der Auffassung, dass in den Verträgen für die Bürger die Möglichkeit vorgesehen sein sollte, Änderungen des Gemeinschaftsrechts über die Einreichung von Petitionen beim Europäischen Parlament mit zu initiieren;
6. empfiehlt angesichts der baldigen Einführung neuer Informatikinstrumente, die es dem Petenten erlauben, seine Petition wie auch die anderer Petenten im Internet zu verfolgen, dass eine zuverlässige Bewertung hinsichtlich der Verstärkung des Sekretariats des Petitionsausschusses, das zur Zeit unterbesetzt ist, stattfindet, und insbesondere seine Fähigkeit verbessert wird, das Profil und die Effizienz der Ausschusstätigkeit zu steigern;
7. verweist darauf, dass die Herausforderung der Erweiterung um neue Länder einen sowohl juristisch als auch politisch und linguistisch leistungsfähigeren Petitionsausschuss erfordert;
8. ist der Auffassung, dass die enge Zusammenarbeit, die zwischen dem Europäischen Parlament und seinen Einrichtungen, dem Bürgerbeauftragten und der Kommission unter Achtung ihrer wechselseitigen Befugnisse entstanden ist, grundlegende Voraussetzung für den Zugang der Bürger zu den Grundrechten ist, die ihnen durch die Unionsbürgerschaft übertragen wurden;
9. hält es für angebracht, dass die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Ausschuss und dem Bürgerbeauftragten unter Berücksichtigung der jeweiligen Befugnisse verstärkt wird, und verpflichtet sich, unverzüglich und auf der geeignetesten Ebene eine Überprüfung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und des Statuts des Bürgerbeauftragten einzuleiten, damit die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen bis zum Ende der Wahlperiode vorgenommen werden können;
10. vertritt die Ansicht, dass durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Petitionsausschüssen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung unzulässiger Petitionen auf europäischer Ebene, die Bürgerrechte weiter gestärkt werden, und ermutigt daher die nationalen und regionalen Parlamente, die bisher nicht über einen solchen Ausschuss verfügen, die Einrichtung dieser Möglichkeiten für ihre Bürger zu erwägen;
11. bedauert, dass der Rat für die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss wenig Begeisterung zeigt, insbesondere dass kein Vertreter des Rates bei den Arbeitssitzungen anwesend ist, wenn die zu prüfende Petition Bereiche betrifft, in denen das

¹ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 60.

Gemeinschaftsrecht eng mit dem einzelstaatlichen Recht verbunden ist, und dies trotz der wiederholten Aufforderungen des Europäischen Parlaments, was nicht nur die juristische und politische Prüfung der Petitionen, sondern auch die Durchsetzungskraft der Beschlüsse dieses Ausschusses beeinträchtigt;

12. ersucht den Rat und die Kommission, die Interinstitutionelle Vereinbarung von 1989, die sie an das Europäische Parlament bindet, zu überprüfen, um die Fristen der Behandlung von Petitionen zu verkürzen und einen eindeutigen, kohärenten und verbindlichen Behandlungsrahmen für die unverzichtbare Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament festzulegen;
13. betont die Absicht des Petitionsausschusses, häufiger von Artikel 175 Absatz 1 der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen, dem zufolge er beschließen kann, Berichte auszuarbeiten oder in ganz anderer Art und Weise Stellung zu den Petitionen zu nehmen, die er für zulässig erklärt hat;
14. ist der Auffassung, dass der Petitionsausschuss regelmäßig einen Bericht über die Sonderberichte des Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament ausarbeiten sollte;
15. fordert die Prüfung und gegebenenfalls Förderung der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten und insbesondere mit den nationalen Petitionsausschüssen – vor allem im Stadium der Einreichung der Petitionen;
16. fordert die Einführung einer jährlichen parlamentarischen Kontrolle durch die nationalen Parlamente auf der Grundlage der Jahresberichte des Europäischen Parlaments über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und die Arbeiten des Petitionsausschusses;
17. fordert, dass überprüft wird, welche Möglichkeiten bestehen, um die mangelnde Bereitschaft der nationalen Behörden zu rascher und wirksamer Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments anzugehen, indem z.B. ihre ablehnende Haltung bzw. ihre Obstruktionsmanöver in der Presse oder bei Pressekonferenzen für die nationalen Medien unter Beteiligung der aus den betreffenden Ländern stammenden Mitglieder des Petitionsausschusses angeprangert werden;
18. fordert, dass auf der geeignetsten Ebene Überlegungen mit dem Ziel angestellt werden, vorläufige Schutzmaßnahmen gegen Handlungen nationaler oder lokaler Behörden einzuführen, die gegen die Gemeinschaftsbestimmungen verstoßen und folglich der Umwelt oder den Kulturgütern nicht wieder gut zu machende Schäden zufügen würden;
19. fordert, die Konsultationen mit Nichtregierungsorganisationen auszubauen, um die Einreichung von kollektiven Petitionen zu fördern;
20. fordert, den Resultaten der Arbeit des Petitionsausschusses alljährlich in Form eines Sonderberichts breite Publizität zu verschaffen;
21. ersucht darum, die Möglichkeit zu prüfen, dem Europäischen Parlament in einer eigens hierzu einberufenen Plenarsitzung die Berichte des Petitionsausschusses, des Bürgerbeauftragten und des Rechtsausschusses über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, – gegebenenfalls in Anwesenheit von Vertretern der nationalen Parlamente, der obersten Gerichte und der Gemeinschaftsorgane – gemeinsam vorzulegen,

um zu einer globalen Sicht in Bezug auf den Stand der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen;

22. fordert angesichts der zunehmenden gesetzgeberischen Tätigkeit, die Möglichkeit zu prüfen, wie eine aktivere Beteiligung der einzelnen Ausschüsse des Europäischen Parlaments mittels der Vorlage von Stellungnahmen erreicht werden könnte;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen oder ihren sonstigen für diesen Bereich zuständigen Ausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten zu übermitteln.